

# Satzung der Stadt Reinfeld (H.)

- Kreis Stormarn -

## über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

für das Gebiet, das im Nordosten von der Trasse der geplanten Osttangente, im Südosten vom Bischofsteicher Weg, im Südwesten von der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Bischofsteicher Weg 103 und 105, der nordöstlichen Grenze des Kindergartens Lindenweg, der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 8/463, 8/458, 8457 und 70, der östlichen Grenze des Flurstücks 76, der südöstlichen Grenze der Flurstücke 81, 82/3, 82/2 und 82/6 sowie im Nordwesten von der L 71 begrenzt wird

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.04.2011 folgende Satzung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

### Teil B – Text

#### § 1

Der erste Satz der Textziffer 1.3 des Ursprungsplanes in der am 17.03.1984 rechtsverbindlich gewordenen Fassung mit folgendem Text *„Außer auf den für Gartenhofhäuser (GH) festgesetzten Flächen sind in den festgesetzten WR-Gebieten gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Gartenlauben und Schuppen nicht zulässig.“* wird ersatzlos aufgehoben. **Die neue Textziffer 1.3 lautet demnach: *„Überdachte Schwimmbäder sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.“***

#### § 2

**Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.**

#### § 3

**Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 bleiben unverändert. Soweit im Geltungsbereich dieser 12. Änderung daneben weitere Textfestsetzungen anderer rechtsverbindlicher Bebauungsplanänderungen gelten, bleiben auch diese unberührt. Es gelten außerdem die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung in der geltenden Fassung, Teilbereich D.**